



Parkplatzverordnung (PPV)

Stand, 28.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Begriff	3
Artikel 2	Zweck	3
Artikel 3	Geltungsbereich	3
Artikel 4	Haftung	3
2. Kapitel:	PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG	3
Artikel 5	Grundsatz	3
Artikel 6	Parkieren gegen Gebühr	3
Artikel 7	Ausnahmen	4
3. Kapitel:	Parkbewilligungen	4
Artikel 8	Arten	4
Artikel 9	Einschränkungen	4
Artikel 10	Verfahren	4
Artikel 11	Verwendung der digitalen Parkbewilligung	4
4. Kapitel:	Rechtspflege und Strafen	4
Artikel 12	Rechtspflege	4
Artikel 13	Strafen	5
5. Kapitel:	Schlussbestimmungen	5
Artikel 14	Vollzug	5
Artikel 15	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,

gestützt auf Artikel 43 des Strassengesetzes¹, auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri² und auf Artikel 5 der Gemeindeordnung³

beschliesst:

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriff

Wo diese Verordnung Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt es für alle Geschlechter.

Artikel 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grundeigentum in der Gemeinde zu regeln.

Artikel 3 Geltungsbereich

¹Im Rahmen des Bundesrechts⁴ regelt diese Verordnung das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen und auf öffentlichem Grundeigentum der Gemeinde und Dritte, welche die Gemeinde mit der Bewirtschaftung beauftragt haben.

²Ausgenommen vom Absatz 1 sind alle Gebiete, welche durch Strassen mit Zufahrtsbeschränkung sowie durch land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen erschlossen sind.

³Private Parkplätze und privater Grund sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

Artikel 4 Haftung

Das Parkieren nach dieser Verordnung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

2. KAPITEL: PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG

Artikel 5 Grundsatz

Das Parkieren auf den im Artikel 3 genannten Geltungsbereich ist nur gegen Bezahlung einer Gebühr gestattet. Die Gebührenpflicht gilt 24 Stunden und 7 Tage die Woche.

Artikel 6 Parkieren gegen Gebühr

¹Die Bewirtschaftung für das Parkieren erfolgt durch aufgestellte Parkautomaten beziehungsweise durch Online-Registrierung. Die Details zum Kauf von Dauerparkkarten werden im Anhang geregelt.

²Die Gebühren für das Parkieren und die Dauerparkkarten werden durch den Gemeinderat in Absprache mit den beteiligten Parteien im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

¹ StrG, RB 50.111

² KV, RB 1.1101

³ GO

⁴ SVS, SR 741.01 / SSV, SR 741.1 und VRV, SR 741.11

Artikel 7 Ausnahmen

¹Arbeiter im öffentlichen Auftrag (Strassenmeister, Baufirmen, Forstdienst, Korporation, etc.), Veterinär, Besamer, sowie Notfallfahrzeuge und Organe der öffentlichen Verwaltung sind während der Arbeitszeit von der Entrichtung der Gebühr befreit.

²Anhänger, die mit einem Zugfahrzeug verbunden sind, benötigen keine separate Parkbewilligung.

³Landwirtschaftliche Fahrzeugen mit grünem Nummernschild.

⁴Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen Situationen, in denen Fahrzeuge im erwähnten Geltungsbereich abgestellt werden müssen, ein kostenloses Parkieren erlauben.

3. KAPITEL: PARKBEWILLIGUNGEN

Artikel 8 Arten

Für das Dauerparkieren werden folgende Parkbewilligungen angeboten:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) Jahresparkbewilligung für Einheimische*: | Täglich 24 Stunden gültig; |
| b) Jahresparkbewilligung: | Täglich 24 Stunden gültig; |
| c) Jahresparkbewilligung light für Einheimische*: | Täglich von 05:00 – 24:00 Uhr; |
| d) Monatsparkbewilligung: | 30 Tage / 24 Stunden gültig; |
| e) Wochenparkbewilligung: | 7 Tage /24 Stunden gültig. |

* Als Einheimisch gelten Personen mit festem Hauptwohnsitz in Isenthal.

Artikel 9 Einschränkungen

¹Die Parkbewilligung wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

²Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das betreffende Fahrzeug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf dem öffentlichen Grund zu parkieren.

Artikel 10 Verfahren

¹Die Parkbewilligungen können via App oder via Internet gekauft werden.

²Die Bezugsberechtigung von Parkkarten für Einheimische muss einmalig durch die Gemeinde freigeschaltet werden.

Artikel 11 Verwendung der digitalen Parkbewilligung

Die digitale Parkbewilligung dient in Verbindung mit dem Fahrzeug-Kontrollschild als Kontrollmittel.

4. KAPITEL: RECHTSPFLEGE UND STRAFEN

Artikel 12 Rechtspflege

¹Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

²Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

Artikel 13 Strafen

¹Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse gemäss Ordnungsbussengesetz bestraft.

²Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach Bundesrecht zu ahnden sind.

5. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

²Im Rahmen des übergeordneten Rechts kann er Dritte beauftragen, Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per ??.??.??? in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am ??.???.

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Die Gemeindepräsidentin: Andrea Gisler

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli

⁵ VRPV, RB 2.2345